

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 178

vom 22. Januar 1991

Aufnahme des Fachwerkhauses Mühlebachweg 14, Allschwil, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Fachwerkhaus Mühlebachweg 14 liegt im westlichen Dorfteil in der Nähe der Mühle und dominiert dieses Quartier, weil es zur Strasse vorsteht. Das giebelständige Vielzweckhaus gehört zu den bekannteren Fachwerkbauten von Allschwil, war schon 1931 im Bürgerhaus der Schweiz erfasst und offensichtlich auch nie verputzt worden.

Das zweigeschossige Haus wird von einem steilen Satteldach bedeckt, das strassenseitig leicht abgewalmt ist. Auf der Hofseite fehlt der Krüppelwalm, da hier einst der relativ knappe Ökonomierteil angebaut war. Später ist dieser auf den First des Wohnteils erhöht und umgebaut worden. Heute lässt er sich an der Toreinfahrt neben dem Eingang erkennen. An der Giebelseite besitzt das Haus ein dreiteiliges Fenster als Reminiszenz an das gotische Reihenfenster. Ausserdem finden sich an den Brüstungen Andreaskreuze und andere Verzierungen. Zudem sind die einzelnen Ständer und Balken mit z.T. reichen Profilen versehen. Diese und der Baukubus lassen vermuten, dass das Haus noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts erbaut worden ist. Als eines der stattlichsten Fachwerkhäuser von Allschwil prägt es nun nach der vollendeten Renovation der Fassaden diesen Dorfteil. Das barocke Bauernhaus mit der später verschalten Laube auf der Strassenseite besitzt noch spätgotische Proportionen, die zusammen mit dem steilen Dach an die frühbarocken Bürgerhäuser erinnern.

Die Besitzerinnen des Hauses, [REDACTED] und [REDACTED], und der Gemeinderat Allschwil sind

mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: 1. Die Liegenschaft Mühlebachweg 14, Allschwil, gelegen auf Parzelle Nr. B-427, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Kantonalen Denkmalpflegers vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Verteiler: - [REDACTED] 14,
4123 Allschwil
- [REDACTED] 14,
4123 Allschwil
- Gemeinderat Allschwil, 4123 Allschwil
- Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
- Amt für Orts- und Regionalplanung
- Bauinspektorat (2)
- Landeskanzlei (Publikation)
- Kantonaler Denkmalpfleger, [REDACTED] (2)
- Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Der Landschreiber:

